

office@concordia.at
www.concordia.at

Concordia-Haus
Bankgasse 8
1010 Wien
t +43/1/533 85 73
f +43/1/533 71 729

An das Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Dr. Matthias Traimer
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 8. März 2021

Ergeht an:

- Das Bundeskanzleramt per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at
- Das Präsidium des Nationalrats per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Presseclub Concordia zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Unterstützung von Journalismus, besonders von digitalem Journalismus, ist in der aktuellen Situation für die Medienlandschaft außerordentlich wichtig. Die Ergänzung des KommAustria Gesetzes um eine Förderung für “digitale Transformation”, wie sie mit der vorliegenden Änderung des KommAustria-Gesetzes eingeführt wird, begrüßen wir daher grundsätzlich. Allerdings fordern wir dringend eine transparente Gestaltung ein, insbesondere durch Aufnahme der in die Förderrichtlinien ausgelagerten Bestimmungen in das Gesetz.

Der vorliegende Entwurf ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, als er den bereits etablierten Marktteilnehmern bei digitalen Transformationsprozessen hilft. Er ist aber eben nur ein Schritt, der angesichts der eingeschränkten Zielsetzungen weitere nach sich ziehen muss: eine Förderung für ausschließlich digital erscheinende Medien, eine Förderung für Innovation, die im Sinne eines durch eine Jury bewerteten Prozess kompetitiv gestaltet ist, ein Abbau von Konzentration und Markteintrittsbarrieren, damit verbunden eine Reform von Presse- und Publizistikförderung und anderen Medienförderungen hin zu einer konvergenten Journalismusförderung sowie eine angemessene Förderung des gemeinnützigen Journalismus.

Im vorliegenden Entwurf sehen wir insbesondere in folgenden Punkten Änderungsbedarf:

§ 33b bis f: Mangelnde Transparenz bei Förderbedingungen und -verteilung

Unser zentraler Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf ist die Überantwortung wesentlicher Bestimmungen an die RTR-GmbH. Die gemäß § 33b bis f in die durch die Regulierungsbehörde zu erstellenden Richtlinien ausgelagerten Bestimmungen müssen unbedingt Teil des Gesetzes sein oder ebenfalls zur Begutachtung zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft insbesondere die Kriterien für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den einzelnen Förderzielen sowie zwischen den Branchen Print und Rundfunk und die Kumulierungsbeschränkungen, wie auch die Kriterien für die Verteilung der Mittel zwischen den Förderwerbern. Die Kriterien und Regelungen zur Förderungsvergabe müssen im Gesetz selbst transparent und nachvollziehbar dargelegt werden. Der vorliegende Entwurf lässt diese ganz zentralen Bestimmungen unbestimmt und lagert damit viele der aus unserer Sicht wesentlichen Regelungen in die nicht zur

Begutachtung vorliegende Förderrichtlinie aus. Die Begutachtung durch Expert*innen und die interessierte Öffentlichkeit kann daher derzeit nur unzulänglich sein.

Die im **§ 33f Abs. 5** angeführten Kriterien zur Bemessung der Basisförderung und ihre Gewichtung sind zu ungenau und damit nicht nachvollziehbar definiert und stehen mit den Förderzielen “Digitale Transformation”, “Digital-Journalismus” und “Jugendschutz und Barrierefreiheit” nicht ausreichend in Beziehung.

§ 33a Abs. 3: Ergänzung um Förderung von Medien, die ausschließlich digital erscheinen

So sehr der Presseclub Concordia das Anliegen unterstützt, die österreichische Medienlandschaft im digitalen Zeitalter abzusichern, so schwer fällt es uns nachzuvollziehen, warum ausschließlich Rundfunk und Printmedien von der Förderung profitieren können, während junge und innovative digital-only Medien, die ja per definitionem noch direkter mit globalen Digitalplattformen in Konkurrenz treten, ausgespart werden. Gerade in Hinblick auf den geänderten Medienkonsum durch jüngere Generationen ist diese Ergänzung unverzichtbar.

§ 33a Abs. 4: Bekenntnis zu journalistischer Qualität und Ethik als Voraussetzung

Grundvoraussetzung jeder Medienförderung muss ein klares Bekenntnis zu journalistischen Standards und zur Qualitätssicherung im Sinne der gesellschaftlichen Aufgabe von Journalismus sein. Wir fordern daher ethische Selbstverpflichtung der Förderanwärter durch die Mitgliedschaft im Presserat, öffentlich zugängliche Ethik-Kodizes, transparentes Fehlermanagement, Leseranwaltschaften mit regelmäßigen öffentlichen Leistungsberichten oder gleichwertige Maßnahmen zum Qualitätsmanagement, die transparent sind und regelmäßig extern evaluiert werden, als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung.

Wir begrüßen, dass die Förderung an die Beschäftigung hauptberuflicher Journalist*innen gekoppelt ist, allerdings ist ein eindeutigeres Bekenntnis zur Schaffung und zum Erhalt von journalistischen Arbeitsplätzen notwendig, und zwar durch eine Erhöhung der Mindestzahl an beschäftigten Journalist*innen und die Ergänzung um das Kriterium, dass diese nach Journalisten-Kollektivvertrag angestellt sein müssen.

§33c: Stärkeres Bekenntnis zu Innovation, Kooperation und F&E

Im Sinne der Stärkung der österreichischen Medien gegenüber den großen Digitalplattformen schlagen wir folgende Ergänzungen im Bereich der digitalen Transformation vor:

- Förderung unternehmensübergreifender Kooperationen, wie etwa gemeinsame Redaktionssysteme, Marktstudien und Plattformen, die die Position österreichischer Medienunternehmen gegenüber den Digitalplattformen stärken;
- Förderung und systematischer Anreiz für qualifizierte Forschung und Entwicklung in Medienunternehmen sowie für Forschungskooperationen mehrerer Fördernehmer, etwa durch Zuschläge zur Fördersumme.

§33d: Schwerpunkte im Digital-Journalismus setzen

Die in Abs. 2 angeführten Bestimmungen über die Erstattungsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten sind im Sinne der Qualitätssicherung zu präzisieren, Bildungsmaßnahmen ausschließlich von zertifizierten Bildungseinrichtungen umzusetzen oder, sofern es sich um unternehmensinterne Maßnahmen handelt, extern und unabhängig zu evaluieren.

Unter dem Förderziel „Digital-Journalismus“ regen wir weitere inhaltliche Schwerpunkte an, insbesondere Anreize für die Förderung der Karrieren von Frauen im Digital-Journalismus. Weitere sinnvolle Schwerpunkte sind Datenjournalismus, innovativer Wissenschaftsjournalismus oder internationale Berichterstattung und Kooperation bei grenzüberschreitenden Investigativprojekten.

§33g: Transparenz bei Bestellung und Tätigkeit des Fachbeirats

Die Kriterien der Berufung, die Arbeitsweise und die Empfehlungen des Beirats müssen im Sinne der Transparenz öffentlich sein.

Ergänzend: Laufende Evaluierung der Förderung

Um zu prüfen, ob die Förderung die gesetzten Ziele erreicht, schlagen wir vor, im Gesetz die Evaluierung von und Begleitforschung zu den Auswirkungen und der Wirksamkeit der Förderungen vorzusehen und in regelmäßigen Berichten (erstmals nach drei Jahren und dann regelmäßig alle zwei Jahre) zu veröffentlichen.

Rückfragen:

Presseclub Concordia, Dr. Daniela Kraus, d.kraus@concordia.at